

Allgemeine Geschäftsbedingungen der „Motofactory“

1 Anwendungsbereich.

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge anzuwenden, die zwischen Gilbert Grabmayer, Inhaber des nicht im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmens „Motofactory“ (kurz: MOTOFACTORY) und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese zwischen MOTOFACTORY und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AGB nur so weit, wie sie mit diesen AGB in Widerspruch stehen. Wenn eine der in diesen AGB getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen AGB getroffenen Regelungen.

2 Leistungen.

- 2.1 MOTOFACTORY erbringt im ordentlichen Geschäftsbetrieb Leistungen, die den Betrieb einer Kfz-Werkstatt sowie Leistungen im Zusammenhang mit Motoreninstandsetzungen und einer Zylinderschleiferei zum Gegenstand haben.
- 2.2 Darüber hinausgehende im Kostenvoranschlag (Anbot) nicht genannte sonstige Leistungen werden von MOTOFACTORY als außerordentliche Leistungen erbracht, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung von MOTOFACTORY vereinbart sind.

3 Anbot / Vertrag.

- 3.1 Von MOTOFACTORY gemachte Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.2 Die in Punkt 2 genannten Leistungen sind teilbar. Teilbar sind auch einzelne Leistungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses.
- 3.3 Der KUNDE ist verpflichtet, einzelne Teilleistungen als Erfüllung des Vertragsteils anzunehmen. MOTOFACTORY ist berechtigt, einzelne Teilleistungen unabhängig von anderen Teilleistungen zu erfüllen und zu verrechnen.
- 3.4 Alle Abschlüsse und Vereinbarungen/Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie von MOTOFACTORY schriftlich bestätigt wurden oder MOTOFACTORY mit der Erfüllung der Vereinbarung/Bestellung begonnen hat. Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie zwischen MOTOFACTORY und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind.
- 3.5 MOTOFACTORY ist berechtigt, mit dem KUNDEN überlassenen Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probeläufe sowie Probe – und Überstellungsfahrten durchzuführen.
- 3.6 Bei behelfsmäßigen Reparaturen ist mit einer stark eingeschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

4 Leistungsausführung, Eigentumsvorbehalt.

- 4.1 Zur Ausführung der Leistung ist MOTOFACTORY frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der KUNDE seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 4.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden, sind vom KUNDEN beizubringen.
- 4.3 Geringfügige und dem KUNDEN zumutbare Änderungen der Leistungsausführung in technischen Belangen sowie handelsübliche Abweichungen bleiben MOTOFACTORY vorbehalten und werden vom KUNDEN vorweg genehmigt.
- 4.4 Stimmt MOTOFACTORY einer vom KUNDEN gewünschten Vertragsänderung zu, inhaltlich derer eine Leistung vom KUNDEN selbst oder einem Dritten erbracht werden soll, so gebührt MOTOFACTORY 20% des für diese Leistung ursprünglich vereinbarten Entgelts.
- 4.5 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MOTOFACTORY.

5 Leistungsfristen und -termine.

- 5.1 Fertigstellungstermine sind für MOTOFACTORY nur verbindlich, wenn deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist.
- 5.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert, die nicht von MOTOFACTORY zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung, mindestens jedoch für jeweils sechs Wochen, hinausgeschoben.
- 5.3 Die in diesem Fall durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für anfallende Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten, sind vom KUNDEN zu tragen.

6 Mitwirkungspflichten, Vollmacht.

- 6.1 Der KUNDE verpflichtet sich, an der Vertragserfüllung gehörig mitzuwirken.
- 6.2 Der KUNDE erklärt, dass die für den KUNDEN jeweils einschreitenden Dritten mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind. Der Vollmachtsumfang umfasst zumindest all jene rechtlichen Angelegenheiten, welche mit der Leistungserbringung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen; somit insbesondere das Recht, im Namen der KUNDEN Änderungen der Leistungsausführung zu verlangen oder Erklärungen aller Art entgegen zu nehmen.

7 Preis, Kostenvoranschlag.

- 7.1 Dem Vertragsverhältnis liegt ein Kostenvoranschlag oder ein Pauschalpreis zugrunde. Pauschalisiert sind Preise nur, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet werden („fix“). Alle von MOTOFACTORY angegebenen Preise verstehen sich jeweils inklusive Umsatzsteuer.
- 7.2 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird auf das vereinbarte Entgelt angerechnet, wenn auf Grund des Kostenvoranschlags ein Vertragsverhältnis zustande kommt.
- 7.3 Für Kostenvoranschläge wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.
- 7.4 MOTOFACTORY wird dem KUNDEN eine Erhöhung der Summe der aus dem Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten um mehr als 15% unverzüglich anzeigen. Der KUNDE kann sich nach der Anzeige mit der Erhöhung einverstanden erklären oder vom Vertrag – unter Abgeltung des bisherigen Aufwands – zurücktreten. Erhöhungen um bis zu 15 % der im Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten können ohne Anzeige verrechnet werden.
- 7.5 Sämtliche technischen Unterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches sind geistiges Eigentum von MOTOFACTORY und dürfen anderweitig nicht verwendet, insbesondere weitergegeben, vervielfältigt und veröffentlicht werden.

8 Preisveränderungen.

- 8.1 Wird ein Anbot derart verspätet angenommen, dass die Leistungsausführung später als drei Monate nach der Anbotsstellung vom KUNDEN angenommen wird, ist MOTOFACTORY berechtigt, die dem Anbot zugrundeliegenden Preise entsprechend zu erhöhen bzw. zu verringern.
- 8.2 Verzögert sich die Leistungserbringung um zumindest drei Monate aus Gründen in der Sphäre des KUNDEN, sind die jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten erbrachten Leistungen - gegebenenfalls aliquot - als fertiges Werk abzurechnen.

9 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Übergabe, Zurückbehaltung.

- 9.1 MOTOFACTORY ist berechtigt, bei Vertragsabschluss 20 % des vereinbarten Entgelts als Anzahlung zu verlangen. Der KUNDE hat darüber hinaus über Verlangen von MOTOFACTORY nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.
- 9.2 Das Entgelt ist unabhängig von einer Inbetriebnahme oder Prüfung der Leistung durch den KUNDEN zur Zahlung fällig, sobald MOTOFACTORY dem Kunden eine Rechnung über die erbrachten Leistungen übermittelt hat.
- 9.3 Bei Verzug des KUNDEN schuldet er
- Verzugszinsen von 16% p.a. vom gesamten Betrag der Rechnung,
 - im Fall einer höheren Zinsbelastung von MOTOFACTORY durch einen Bankkredit gegebenenfalls höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes,
 - den Ersatz aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher oder gerichtlicher Art,
 - eine Vertragsstrafe von 15% des offenen Betrages.
- 9.4 Die Aufrechnung von Forderungen des KUNDEN mit solchen von MOTOFACTORY ist – ausgenommen § 6 Absatz 1 Z 8 KSchG – ausgeschlossen.
- 9.5 MOTOFACTORY wird den KUNDEN von der Fertigstellung der Reparatur verständigen. Soweit nichts anders schriftlich vereinbart wurde, hat der KUNDE das Kraftfahrzeug spätestens acht Werktage nach der Verständigung abzuholen; für jeden weiteren Tag verrechnet MOTOFACTORY EUR 5,00/Tag an Verwahrungsgebühr. Das Risiko des zufälligen Untergangs des Kraftfahrzeugs geht mit der Verständigung von der Fertigstellung auf den KUNDEN über.
- 9.6 Die Kosten für die Auslieferung von Kraftfahrzeugen und Reparaturgegenständen durch MOTOFACTORY werden vom KUNDEN getragen. Die Kosten für Versand und Verpackung hat der KUNDE zu tragen.
- 9.7 Entsorgungskosten für Altteile hat der KUNDE zu tragen.
- 9.8 MOTOFACTORY steht wegen seiner Forderungen gegenüber dem KUNDEN, insbesondere für den gemachten Aufwand oder dem verursachten Schaden sowie für Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an den MOTOFACTORY überlassenen Kraftfahrzeugen bzw. Reparaturgegenständen zu.

10 Stornierung, Vertragsstrafe, Abtretungsverbot.

- 10.1 Tritt der KUNDE ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag zurück („Stornierung“), schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Entgelts. Der Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 10.2 Forderungen gegen MOTOFACTORY dürfen durch Verbraucher ohne die vorherige schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

11 Gewährleistung, Schadenersatz.

- 11.1 Einzelne Teile der erbrachten Leistungen (Punkt 2), die nicht unmittelbar von einem Mangel betroffen sind, führen zu keinen Gewährleistungsansprüchen. Der KUNDE kann die Übernahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.
- 11.2 Verschleißteile haben eine eingeschränkte – dem jeweiligen Stand der Technik – entsprechende Nutzungsdauer.
- 11.3 Beim beiderseitigen Unternehmergeschäft beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate; Mängel müssen vom Unternehmer binnen 14 Tagen schriftlich gerügt werden.
- 11.4 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird ausgeschlossen. Bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft wird darüberhinaus auch der Ersatz für Mangelfolgeschäden und dem entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 11.5 Werden Leistungen vom KUNDEN erbracht, übernimmt MOTOFACTORY keinerlei Aufsichts- oder Überwachungspflicht; MOTOFACTORY übernimmt für Leistungen des KUNDEN keine Haftung.
- 11.6 Das Vorliegen von grobem Verschulden hat bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft der Geschädigte zu beweisen.
- 11.7 Bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft verjähren Ersatzansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- 11.8 Bei einem Gewährleistungsfall hat der KUNDE den Reparaturgegenstand auf seine Gefahr und Kosten MOTOFACTORY zu überstellen.
- 11.9 MOTOFACTORY übernimmt für im Kraftfahrzeug befindliche Gegenstände keine Haftung, soweit nicht deren Verwahrung schriftlich zugesagt worden ist.

12 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand.

- 12.1 Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von MOTOFACTORY in 2100 Stetten.
- 12.2 Auf diese AGB und alle Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 12.3 Für etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages sowie aus oder aus Anlass von zwischen der MOTOFACTORY und dem KUNDEN geschlossenen Verträgen wird die (in Verträgen mit Unternehmern ausschließliche) örtliche Zuständigkeit des am Sitz von MOTOFACTORY sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.